

Mitteilung des Senats vom 14. Februar 2012**Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines „Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ mit der Bitte um Beschlussfassung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2010 verpflichtet, einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf oder eine Kombination solcher Rechtsbehelfe einzuführen, mit denen eine angemessene Wiedergutmachung für überlange Verfahren gewährleistet werden kann. Der Bundesgesetzgeber hat in Umsetzung dieser Entscheidung im Dezember 2011 einen Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren gesetzlich festgeschrieben, der materielle und immaterielle Schäden ausgleichen soll. Die Höhe der Entschädigung für immaterielle Schäden soll im Regelfall 1 200 ₣ pro Jahr der Verzögerung betragen, kann aber im Einzelfall auch niedriger oder höher ausfallen.

Einige wenige gerichtliche Verfahren werden nach landesrechtlichen Verfahren geführt. Hierzu zählen insbesondere berufsgerichtliche Verfahren und Verfahren nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz. Durch Aufnahme von Verweisen auf das Bundesrecht wird sichergestellt, dass die Beteiligten solcher gerichtlicher Verfahren entschädigt werden, wenn die Verfahren unangemessen lange dauern. Wegen der geringen Zahl der betroffenen Verfahren ist mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen nicht zu rechnen. Aus Anlass des hier vorgelegten Artikelgesetzes werden im Übrigen redaktionelle Fehler im Bremischen Ingenieurgesetz und im Bremischen Polizeigesetz beseitigt sowie die Regelung über das Widerspruchsverfahren im Verwaltungsprozess den seit Juli 2011 geänderten Zuständigkeiten im Senat angepasst.

Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Heilberufsgesetzes**

Nach § 73 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.“

Artikel 2**Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Nach § 70 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird folgender § 70a eingefügt:

„ § 70a

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Ansprüche nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Arbeitsgerichtsgesetz tritt.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 1 werden nach dem Wort „Richtervertretungen“ die Wörter „sowie über Ansprüche nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt.
2. Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:

„ § 50

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Bei Anwendung der Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes tritt an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung.“

3. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.“
4. Dem § 63 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Anwendung der Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes tritt an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714-b-1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 33 folgende Angabe eingefügt:
„ § 33a Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“
2. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„ § 33a

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.“

Artikel 5

Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 – 711-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht – Teil 4 – wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:
„§ 29a Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
„1. im Land Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
 - b) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatzes 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
3. § 13a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
„1. im Land Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben,“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „, soweit sie im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben“ gestrichen.
5. Nach § 29 wird in Teil 4 folgender § 29a eingefügt:

„ § 29a

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Obergericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.“

Artikel 6

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

In § 16 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 62) geändert worden ist, werden die Wörter „Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa“ durch die Wörter „Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

Artikel 1 bis 4 und 5 Nummer 5 gelten auch für Verfahren, die am . . . [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer am . . . [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] Gegenstand von anhängigen Be-

schwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Für anhängige Verfahren, die am . . . [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] schon verzögert sind, gilt § 198 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich nach diesem Tag erhoben werden muss. In diesem Fall wahrt die Verzögerungsrüge einen Anspruch nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch für den vorausgehenden Zeitraum. Ist bei einem anhängigen Verfahren die Verzögerung in einer schon abgeschlossenen Instanz erfolgt, bedarf es keiner Verzögerungsrüge. Auf abgeschlossene Verfahren gemäß Satz 1 ist § 198 Absatz 3 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht anzuwenden. Die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 198 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann bei abgeschlossenen Verfahren sofort erhoben werden und muss spätestens am . . . [einsetzen: Datum des Tages, der sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] erhoben werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 8. Juni 2006 (Nr. 75529/01) festgestellt, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland bei überlanger Verfahrensdauer nicht den Anforderungen der Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 13 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechen. Mit seinem Urteil vom 2. September 2010 (46344/06) hat der EGMR entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich und spätestens bis zum 2. Dezember 2011 einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf oder eine Kombination solcher Rechtsbehelfe einzuführen hat, mit denen eine angemessene und hinreichende Wiedergutmachung für überlange Verfahren gewährleistet werden kann.

Der Bundesgesetzgeber hat in Umsetzung dieses Urteils durch Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) in § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat wegen überlanger Dauer eines gerichtlichen Verfahrens eingeführt, der bei Verzögerungen in Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeit zur Verfügung steht. Danach soll ein Verfahrensbeteiligter, der infolge einer unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens einen Nachteil erleidet, entschädigt werden. Der Ersatz umfasst die materiellen Nachteile und – soweit nicht nach den Einzelfallumständen Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist – auch die immateriellen Nachteile. Die Entschädigung beträgt regelmäßig 1 200 ₣ für jedes Jahr der Verzögerung. Erweist sich dieser Betrag als unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

Die Landesgesetzgeber sind verpflichtet, in Umsetzung der Entscheidung des EGMR ebenfalls wirksame Rechtsbehelfe zu schaffen, soweit sie für die Regelung gerichtlicher Verfahren zuständig sind, die in den Anwendungsbereich des Artikels 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen. Es erscheint sachgerecht, diese Rechtsbehelfe wie im Bundesrecht auszugestalten, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, und – wie im Bundesrecht – nicht strikt auf den Anwendungsbereich des Artikels 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beschränken. Für eine solche einheitliche Regelung spricht insbesondere, dass nur eine kleine Zahl von gerichtlichen Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, während die weit überwiegende Zahl von Verfahren an bremischen Gerichten nach bundesrechtlichem Prozessrecht geführt wird.

Die weiteren Neuregelungen dienen einer Klarstellung im Bremischen Ingenieurgesetz und der Anpassung einer Vorschrift des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung an die Geschäftsverteilung des Senats ab dem 5. Juli 2011.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Kein Anpassungsbedarf besteht, soweit das jeweilige Landesrecht pauschal direkt oder indirekt auf das Gerichtsverfassungsgesetz verweist. Dies gilt insbesondere für das Bremische Disziplinargesetz, das über § 3 und § 173 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung eine entsprechende Anwendung der §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes verlangt. Ferner besteht kein Änderungsbedarf im Gesetz über den Staatsgerichtshof, da dieser nicht für Streitigkeiten nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständig ist.

Zu Artikel 1

§ 73 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufsgesetzes verweist für das gerichtliche Verfahren auf das Bremische Disziplinargesetz für das Disziplinarverfahren gegen Beamte. Da die Regelung zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren einen materiellrechtlichen Entschädigungsanspruch begründet, wird in § 73a des Heilberufsgesetzes ergänzend auf die entsprechenden Regelungen zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im Gerichtsverfassungsgesetz verwiesen. Über die Ansprüche entscheiden das Obergerverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht.

Zu Artikel 2

Nach dem neuen § 70a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes sollen auch Verfahren wegen überlanger Verfahren in Personalvertretungssachen beim Verwaltungsgericht geführt werden können. Die Verfahren werden nach den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes geführt. Ob in der Sache ein Anspruch besteht, bestimmen allein die §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dies gilt namentlich auch für die Frage, ob § 198 Absatz 6 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch ausschließt.

Zu Artikel 3

Nr. 1. In § 39 Absatz 1 des Bremischen Richtergesetzes wird der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten auch für Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes eröffnet.

Nr. 2 bis Nr. 4 bestimmen, dass Entschädigungen wegen überlanger Verfahrensdauer auch bei Verfahren vor den Dienstgerichten und dem Dienstgerichtshof möglich sind. Der materielle Anspruch auf Entschädigung folgt in Disziplinarangelegenheiten aus den Verweisen in § 49 und § 62 auf § 3 des Bremischen Disziplinargesetzes, der seinerseits auf § 173 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung weiter verweist. Die hier vorgesehene Maßgabevorschrift stellt sicher, dass es bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs bleibt. In Nr. 3 wird darüber hinaus eigenständig die Geltung des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes angeordnet, um möglichen Zweifeln zu begegnen, ob der Verweis in § 55 Abs. 1 des Bremischen Richtergesetzes auch materiell-rechtliche Ansprüche erfasst.

Hierfür zuständig bleiben die ordentlichen Gerichte, die – wie die Dienstgerichte und der Dienstgerichtshof – nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden.

Zu Artikel 4

§ 33 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Architektengesetzes verweist für das gerichtliche Verfahren auf das Bremische Disziplinargesetz für das Disziplinarverfahren gegen Beamte. Dieser Verweis wird ergänzt durch § 33a des Bremischen Architektengesetzes, der auf den materiellrechtlichen Entschädigungsanspruch nach den §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist.

Zu Artikel 5

Bisher forderte Absatz 2 für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach dem Bremischen Ingenieurgesetz nicht explizit, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz, berufliche Niederlassung oder Dienst- oder Beschäftigungsort im Land Bremen haben muss. Die Praxis hat diese Anforderung aus der Voraussetzung für die Kammermitgliedschaft abgeleitet (vergleiche § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes). Zur Klarstellung soll diese Voraussetzung nunmehr in § 13 Abs. 2

des Bremischen Ingenieurgesetzes aufgenommen werden (Nr. 2). Entsprechendes gilt für die Aufnahme in die Liste der Tragwerksplaner (§ 13a Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes) (Nr. 3). Im Gegenzug kann das Erfordernis eines Wohnsitzes, einer beruflichen Niederlassung oder eines Dienst- und Beschäftigungsortes im Lande Bremen für die Kammermitgliedschaft in § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes entfallen (Nr. 4).

Nr. 5 stellt einen ausreichenden Rechtsschutz bei überlangen Verfahren sicher. Der derzeitige Verweis in § 29 Abs. 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes auf die entsprechenden Vorschriften des Bremischen Architektengesetzes ist auf einzelne Verfahrensfragen beschränkt. Die neue Verweisungsnorm in § 29a des Bremischen Ingenieurgesetzes verweist dagegen auf den materiellrechtlichen Entschädigungsanspruch in § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Artikel 6

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen in dem Gesetz zur Anpassung des Bremischen Landesrechts an das Gesetz über das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 233) (vergleiche auch OVG Bremen, Beschluss vom 10. Januar 2012 – 1 S 327/11).

Zu Artikel 7

Nach Artikel 8 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung bedürfen Verwaltungsakte, die der „Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa“ erlassen, abgelehnt oder unterlassen hat, der Nachprüfung in einem Vorverfahren. Nach der neuen Geschäftsverteilung im Senat vom 5. Juli 2011 (Brem.ABl. S. 943) sind die bisherigen Aufgaben verteilt auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa (dort: „Europaangelegenheiten“ und „Entwicklungszusammenarbeit“). Da für einen Beibehalt des Widerspruchsverfahrens in Europaangelegenheiten und in der Entwicklungszusammenarbeit kein Bedarf besteht, wird die Regelung in Artikel 8 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung auf die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr beschränkt.

Zu Artikel 8

Artikel 8 bestimmt den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Es sollen – wie im Bundesrecht – auch solche Verfahren erfasst werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch anhängig sind oder abgeschlossen waren. Letztere werden nur erfasst, wenn sie nach dem innerstaatlichen Abschluss vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu einer Beschwerde geführt haben oder noch führen können.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Absatz 2 stellt sicher, dass die Neuregelung mit Rückwirkung in Kraft tritt, sodass sie für alle Verwaltungsakte gilt, die nach der Neuverteilung der Geschäfte im Senat zum 5. Juli 2011 (Brem.ABl. 2011 S. 951) erlassen worden sind.